

Honorarvereinbarung

Zwischen der **Rechtsanwältin Andrea Lesser**

und

dem **Mandanten**

wird in Sachen

.....gegen

folgende **Honorarvereinbarung** geschlossen:

1. Der Mandant wurde darüber belehrt, daß sich die Gebühren der Rechtsanwältin nicht nach dem Gegenstandswert berechnen, sondern die Abrechnung auf Stundenbasis erfolgt.
2. Der Mandant verpflichtet sich hiermit, an die Rechtsanwältin Gebühren in Höhe eines Stundensatzes von 130,00 € zuzüglich 19% Umsatzsteuer zu bezahlen.
3. Reisezeiten der Rechtsanwältin werden mit der Hälfte des obigen Stundensatzes berechnet. Angefallene Reisekosten erstattet der Mandant. Die Kosten werden zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.
4. Darüber hinaus erstattet der Mandant Auslagen für Telefon und Post pauschal mit 40,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.
5. Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer späteren gerichtlichen Tätigkeit unterbleibt.
6. Hinweis gem. § 3a RVG: Im Fall der Kostenerstattung, z.B. bei Verzug, Schadensersatz, Gerichtsverfahren o.a. hat die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten.
7. Die Rechtsanwältin darf angemessene Vorschusszahlungen in Rechnung stellen.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

Hinweis:

Der Mandant wird darauf hingewiesen, daß die Vergütungsvereinbarung von den gesetzlichen Gebühren gem. RVG abweicht. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert. Dem Mandanten ist bekannt, daß die hier vereinbarten Honorare die gesetzlichen Gebühren übersteigen können und damit eine die gesetzliche Vergütung übersteigende Zahlungspflicht begründen können. Eine etwaige Erstattung der Gebühren erfolgt jedoch nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren; s.a.o. Hinweis zu § 3a RVG.

Ort, Datum

Andrea Lesser
Rechtsanwältin

Mandant(in)